

Auf der Grundlage der Vereinssatzung des Budo-Vereins Anklam e.V. wurde durch die Mitgliederversammlung am 13.01.2017 folgende Beitragsordnung bestätigt.

Beitragsordnung

1. Aufnahme

Der § 5 der Vereinssatzung regelt den Erwerb der Mitgliedschaft im Verein.

1.1 Aufnahmegebühr

Es wird eine einmalige Aufnahmegebühr von 30,00 Euro erhoben. Sie setzt sich folgendermaßen zusammen:

- DTU-Pass	20,00 Euro
- Verwaltungs-Pauschale	10,00 Euro

In der Verwaltungspauschale ist die Gebühr für die Sportversicherung des laufenden Kalenderjahres enthalten.

Im Falle des Austritts oder des Ausschlusses eines Sportlers aus dem Verein besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Aufnahmegebühr.

1.2 Kündigung der Mitgliedschaft

Die Kündigung der Vereinsmitgliedschaft kann nur schriftlich zum Ende des laufenden Quartals erfolgen. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

2. Mitgliedsbeitrag

In der Vereinssatzung wird die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen bei der Vereinsmitgliedschaft im BVA e.V. bestimmt.

Mit den zu zahlenden Beiträgen werden die laufenden Kosten des Vereins gedeckt (Hallenmieten, Aufwandsentschädigungen der Trainer, Verwaltungskosten, Startgelder, Vereinsveranstaltungen, Fahrtkosten etc.).

2.1 Monatliche Mitgliedsbeiträge:

Der Beitrag gliedert sich in die unten aufgeführten Tarife. In besonderen Fällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag besondere Beitragssätze gewähren.

- jedes Vereinsmitglied	10,00 Euro
- Familientarif	20,00 Euro
- passive Mitgliedschaft	2,50 Euro

Der Familientarif gilt ab 2 aktiven Vereinsmitgliedern in der Familie.

Ändert sich bei einem Vereinsmitglied nach dem Beitragsstichtag die Beitragszusammensetzung oder erfolgt ein Tarifwechsel, so wird diese Änderung erst zum nächsten Abrechnungszeitraum (Folgequartal) gültig.

2.2 Bildungsgutscheine und Leistungen zur Teilhabe

Für den Umgang mit Bildungsgutscheinen und Leistungen zur Teilhabe ergeben sich besondere Regularien. Der Mitgliedsbeitrag wird zunächst regulär zum Termin vom bekannten Konto des Mitglieds eingezogen. Daraufhin erfolgt die Klärung der individuellen Fälle. Sind die Gutscheine gedeckt bzw. das persönliche Budget noch nicht erschöpft und der Verein erhält die entsprechende Summe von der Bundesagentur für Arbeit/Jobcenter/Sozialamt/sozialen Trägern o.ä., so werden die zuvor eingezogenen Beiträge an das Mitglied zurücküberwiesen. Sind die Gutscheine jedoch nicht voll gedeckt bzw. das

persönliche Budget wurde bereits für andere Leistungen in Anspruch genommen, dann behält der Verein die bereits eingezogenen Beiträge ein oder überweist die entsprechende Differenz zurück.

2.3 Einzugsverfahren

Der Mitgliedsbeitrag wird quartalsweise (01.01./01.04./01.07./01.10.) im Voraus abgebucht. Bei einer Beitragsrückbuchung ohne speziellen Grund, kann das Mitglied vom Trainings-, Wettkampfbetrieb und Vereinsleben ausgeschlossen werden. Eventuell auftretende Stornogebühren werden bei Ausschluss eines Verschuldens seitens des Vereins zu Lasten des Mitglieds angerechnet.

Bei der Kassierung im letzten Quartal eines Kalenderjahres erfolgt zusammen mit dem Mitgliedsbeitrag die Abbuchung des Geldes für die Jahressichtmarke sowie für die Sportversicherung des neuen Jahres.

Bei Neueintritt im Laufe des jeweiligen Quartals wird der Beitrag entsprechend anteilig berechnet und abgebucht.

Der Beitrag wird im Regelfall aufgrund der erteilten Einzugsermächtigung im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Einzugsermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden.

Sonderregelungen bezüglich der Beitragszahlungsweise sind mit dem Vorstand abzustimmen. Der Gesamtbetrag passiver Mitglieder (30,00 Euro) wird einmalig zum Jahresbeginn eingezogen.

2.4 Bringschuld

Wenn sich Kontodaten eines Mitglieds ändern, dann muss der Vorstand zeitnah darüber informiert (Bringschuld) und die neue Bankverbindung vor dem nächsten Beitragsstichtag eingereicht werden.

3. Jahressichtmarken

Jährlich fällt eine Gebühr für die Jahressichtmarke der DTU für aktive Mitglieder an. Passive Mitglieder erhalten keine Jahressichtmarke. Derzeit werden 13,00 Euro erhoben. Diese Gebühr wird bei Änderung ggf. angepasst.

Im Ausstellungsjahr ist die Jahressichtmarke durch den Passerwerb bezahlt.

4. Sportversicherung

Jährlich fällt eine Gebühr für die Sportversicherung an. Derzeit werden folgende Beiträge erhoben:

- Kinder/Jugendliche 2,50 Euro
- Erwachsene 5,00 Euro

Diese Gebühr wird bei Änderung ggf. angepasst.

Im Eintrittsjahr ist die Sportversicherung durch die Verwaltungspauschale bereits abgegolten.

5. Startgelder

Im Fall des zu einem Wettkampf durch den Verein gezahlten Startgeldes und des Nichtantritts des gemeldeten Kämpfers, behält sich der Vorstand die Prüfung der Ausfallgründe vor. Die Rückerstattung des Startgeldes an den Verein kann fällig werden.

Die Ordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft.